

Argumentarium zur Volksinitiative „für eine Kapitalgewinnsteuer“

Komitee NEIN zur schädlichen Kapitalgewinn-Steuer

Postfach 6136, 3001 Bern

Tel. 031/320 35 35, Fax 031/320 35 00

www.kapitalgewinnsteuer-nein.ch

NEIN zu NEUEN Steuern

bürokratisch

schädlich

unnötig



NEIN zu NEUEN Steuern.

Die Steuerlast ist in den letzten Jahren massiv gestiegen. Sie darf nicht weiter zunehmen. Die Schmerzgrenze ist für viele erreicht. In der gegenwärtigen konjunkturellen Phase gilt es Steuern zu senken und nicht neue einzuführen. Neue Einnahmen führen zu neuen Ausgaben. Ausgabendisziplin zu wahren heisst die Devise und nicht immer mehr und neue Steuern zu erheben. Die Einführung einer Kapitalgewinn-Steuer in der Schweiz wäre nicht nur verfehlt, sondern gar kontraproduktiv.

NEIN zu einer bürokratischen neuen Steuer.

Alle Kantone haben die Kapitalgewinn-Steuern abgeschafft. Denn Aufwand und Ertrag stehen bei der Kapitalgewinn-Steuer in keinem Verhältnis. Die Erfassung von Kapitalgewinnen erfordert eine riesige Steuerbürokratie, bringt aber kaum etwas ein. Dafür ergeben sich bei der Erhebung einer Kapitalgewinn-Steuer sowohl für Privatpersonen als auch für die Banken und die kantonalen Steuerverwaltungen eine Vielzahl von administrativen Problemen.

NEIN zu einer schädlichen neuen Steuer.

Die Einführung einer Kapitalgewinn-Steuer schadet der Volkswirtschaft. Sie droht das Volkseinkommen zu verringern. Denn die Bildung von Eigentum ist der Motor unserer Wirtschaft. Doch gerade im Gewerbe und bei Klein- und Mittelbetrieben wird eine Kapitalgewinn-Steuer die Eigentumbildung behindern. Die Kapitalgewinn-Steuer steht im krassen Widerspruch zum Postulat der Eigenkapitalförderung. Die neue Steuer wird zum Beispiel bei Geschäftsübertragungen zu bösen Überraschungen führen.

Letztlich trifft die Kapitalgewinn-Steuer die Falschen. Sie bestraft Selbstverantwortung und Vorsorge von Privatpersonen. Und sie wirkt kontraproduktiv: Sie belastet vorab die Mittelschicht und vertreibt die Wohlhabenden. An einer Abwanderung von Steuerpflichtigen können indes vor allem jene kein Interesse haben, die auf staatliche Unterstützung angewiesen sind.

NEIN zu einer unnötigen neuen Steuer.

Die Initiative entstand als Schnellschuss in einer Zeit mit hohen Staatsdefiziten, hoher Arbeitslosigkeit sowie florierender Börse und ist entsprechend wenig durchdacht. So passt eine Kapitalgewinn-Steuer für Privatpersonen nicht in unser gewachsenes Steuersystem. Sie kollidiert mit bereits existierenden Steuern: zum Beispiel mit der kantonalen Vermögenssteuer. Es gibt kein Land, das sowohl eine so umfangreiche Kapitalgewinn-Steuer als auch eine allgemeine Vermögenssteuer kennt. Zudem werden Kapitalgewinne von Unternehmen und gewerbsmässige Kapitalgewinne von Privatpersonen ebenso wie Gewinne aus Veräusserung von Grundstücken und Lotteriegewinne heute schon belastet. Besteuert sind auch die Kapitalerträge. Im weiteren wirkt die direkte Bundessteuer wie eine Reichtumssteuer: 10 Prozent der Steuerpflichtigen zahlen zwei Drittel des Ertrags.

NEIN zu NEUEN Steuern.

1. Mit der Kapitalgewinn-Steuer wird für viele Steuerpflichtige die Schmerzgrenze überschritten.

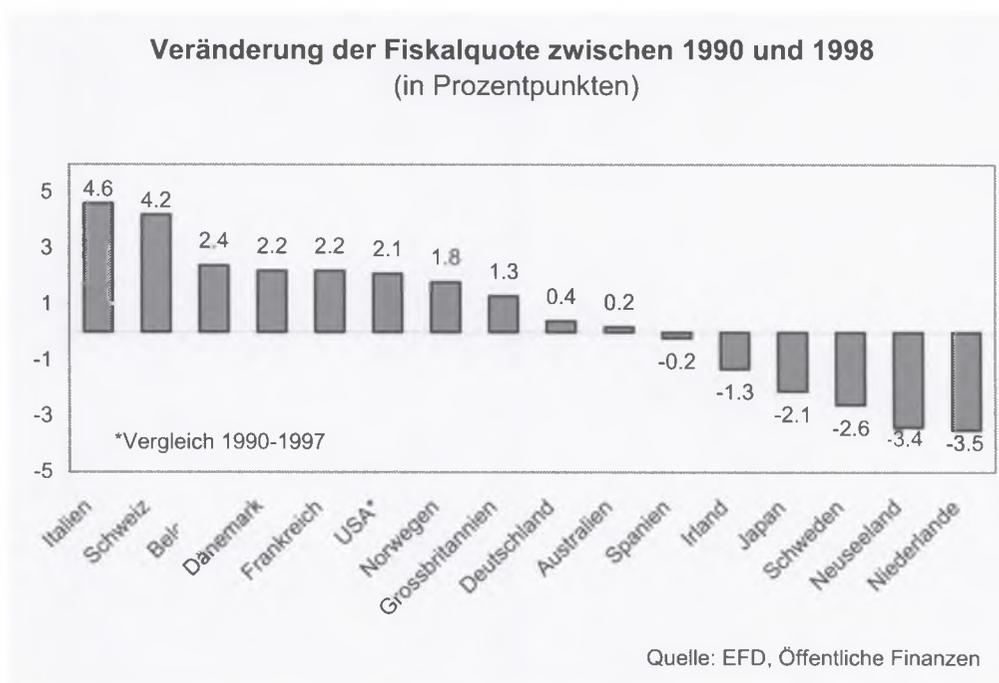
Die Belastung jedes einzelnen durch erhöhte Steuern, Abgaben und Gebühren ist in den letzten Jahren massiv gestiegen. Staat und Sozialwerke beanspruchen einen immer grösseren Teil des Einkommens. Diese Entwicklung muss gestoppt werden, denn für viele Steuerpflichtige ist die Schmerzgrenze erreicht. Vor diesem Hintergrund ist es gerade in Zeiten, in denen es dem Bundeshaushalt wieder besser geht, völlig verkehrt, nochmals eine neue Steuer einzuführen.

Selbst die Gewerkschaften weisen in ihrer Argumentation darauf hin, dass die Fiskalbelastung der Bürgerinnen und Bürger in den 90er Jahren stark zugenommen hat. Doch anstelle die zunehmende Last zu mildern, wollen sie die Steuerschraube noch weiter anziehen. Die neue Steuer trifft in erster Linie die vielen Kleinanleger. Sei es, dass ein angespartes Aktienpaket zur Deckung der Ausbildungskosten der eigenen Kinder verkauft wird, sei es, dass man im Ruhestand mit dem Verkauf von Mitarbeiteraktien die seit Jahren geplante Reise finanziert. Als erstes wäre gleich ein grosser Anteil des Verkaufserlöses dem Staat abzuliefern. Die Einführung einer Kapitalgewinn-Steuer und zusätzliche Belastung des Mittelstandes ist absolut verfehlt.

2. Neue Steuern führen zu neuen Ausgaben.

Die Schweiz braucht keine Kapitalgewinn-Steuern. Wir haben Steuern genug. Im letzten Jahrzehnt ist die Steuerbelastung massiv gestiegen. Im internationalen Vergleich hat die Schweiz Standortvorteile und damit Terrain eingebüsst. Um konkurrenzfähig zu bleiben, müssen wir Steuern senken, nicht immer neue Steuern erfinden. Kommt dazu: Eine stark schwankende und schwierig zu prognostizierende Kapitalgewinn-Steuer ist kaum das geeignete Mittel zur Deckung der Finanzbedürfnisse des Staates.

Grundsätzlich gilt: Neue Steuern führen zu neuen Ausgaben. In den letzten Jahren haben die Steuerlast und die Steuereinnahmen in unserem Land erheblich zugenommen. Es ist deshalb gerade in Zeiten, wo es dem Bundeshaushalt besser geht, völlig unsinnig, neue Steuern einzuführen. Viel wichtiger ist es, Ausgabendisziplin zu wahren und die Voraussetzungen für eine langfristige Gesundung der Bundesfinanzen zu schaffen.



3. Vermögende Steuerzahler nicht vertreiben.

Erfahrungsgemäss steigt der Steuerwiderstand proportional zur Steuerbelastung. Schon heute bezahlen wohlhabende Personen hohe Einkommenssteuern und beträchtliche Steuern auf ihrem Vermögen, inkl. dem Zuwachs darauf, ob realisiert oder nicht. Wenn vermögende Personen aufgrund immer mehr neuer und zusätzlicher Steuern die Schweiz verlassen oder die Verlegung ihres Wohnsitzes in die Schweiz nicht mehr in Betracht ziehen oder auf andere Weise – legal oder illegal – Steuern vermeiden, schaden wir uns selber. Bestehendes oder zukünftiges Steuersubstrat geht verloren. Auf Wohlhabende sind wir jedoch angewiesen. Rund zwei Drittel der Einnahmen aus der direkten Bundessteuer werden von nur zehn Prozent aller Steuerpflichtigen bezahlt. Am wenigsten Interesse an der Vertreibung dieser Personen dürften diejenigen haben, die auf staatliche Unterstützung angewiesen sind.

Die Kapitalgewinn-Steuer trifft mit voller Wucht die vielen Kleinanleger. Nochmals zur Kasse gebeten werden damit diejenigen, die einen Teil ihrer bereits als Einkommen versteuerten Ersparnisse in Beteiligungspapiere anlegen. Das ist aber auch die Gruppe, die steuerlich wenig ergiebig, jedoch administrativ aufwändig ist. Wir brauchen keine neue Steuer, die die vermögenden Steuerzahler vertreibt und den Mittelstand zusätzlich belastet.

NEIN zu einer bürokratischen neuen Steuer.

1. Die Kapitalgewinn-Steuer verursacht einen hohen bürokratischen Aufwand.

Die Einführung einer Kapitalgewinn-Steuer würde einen riesigen bürokratischen Aufwand nach sich ziehen. Jeder und jede Steuerpflichtige hätte faktisch über Jahrzehnte eine umfangreiche und komplizierte Kapitalgewinnbuchhaltung zu führen. Wie sollen dabei die Kapitalanlagen verbucht werden, wenn der Steuerpflichtige zuerst 50 Aktien, dann nochmals 10, später weitere 20 zu jeweils unterschiedlichen Preisen kauft und dann nach 10 Jahren 65 verkauft? Welche 65 werden dann von den insgesamt 80 Aktien verkauft? Wird die Inflation mitberücksichtigt? Hat der Steuerpflichtige die unterschiedlichen Inflationsraten selber zu erforschen? Völlig überfordert wird der Buchführende, wenn er von Bezugsrechten Gebrauch macht, Gratisaktien erhält, bei Aktienumwandlungen, Aktiensplits etc.

Doch nicht nur für den Einzelnen wäre der administrative Aufwand immens. Die gleichen Schwierigkeiten hätten die Steuerbehörden mit der Überprüfung der Steuererklärungen, zumal diese alle Transaktionen während des Jahres betrifft. Aus einer reinen Bestandeskontrolle zum Deklarationszeitpunkt gingen innerhalb eines Jahres getätigte Transaktionen unter.

Wenn zwecks Steuersicherung eine Quellensteuer erhoben wird, stellt sich zunächst die Frage, ob diese bloss den Gewinn oder den Verkaufserlös erfassen soll. Bei einer pauschalen Quellensteuer auf dem Verkaufserlös müsste der Steuerpflichtige sogar noch bei einem Verlustgeschäft Steuern bezahlen! Das wäre absurd. Infrage käme höchstens eine Quellensteuer auf dem eigentlichen Gewinn. Dazu fehlt den Banken jedoch in vielen Fällen die erforderliche Kenntnis über z.T. Jahrzehnte alten Daten für jede einzelne Transaktion. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kunde sein Depot von einer Bank auf eine andere verschoben hat. Die Kenntnis des Ertragserlöses allein reicht für eine allfällige Gewinnbesteuerung eben nicht aus. Die Rückforderung würde wieder administrativen Mehraufwand nach sich ziehen.

Die Einführung einer Kapitalgewinn-Steuer wäre insgesamt für die einzelnen Steuerpflichtigen, die Vermögensverwalter und die Steuerbehörden mit einem massiven administrativen und bürokratischen Aufwand verbunden.

2. Bei der Kapitalgewinn-Steuer stehen Aufwand und Ertrag in keinem Verhältnis.

Der bürokratische Aufwand für den Einzelnen wie für den Staat wäre bei einer Einführung der Kapitalgewinn-Steuer enorm. Der Steuerpflichtige könnte seine Steuererklärung kaum noch selbständig ausfüllen, ohne dass er eine Wertschriften-Buchhaltung führt. Die relativ beschränkte Ertragskraft einer solchen Steuer kann diesen Aufwand keinesfalls rechtfertigen. Besteuert würden nur realisierte Erträge, das heisst wenn die Aktien auch tatsächlich verkauft werden. Ein Steigen des Aktienkurses allein bringt dem Staat keine Einnahmen aus der Kapitalgewinn-Steuer. Die Erträge wären zudem extrem schwankend. Sie wären nicht nur vom Börsenverlauf abhängig, sondern auch von der Realisierung der Gewinne. Eine realistische Budgetierung wäre unmöglich. Die Initianten gehen zudem von der falschen Annahme aus, dass bei Börsengeschäften im wesentlichen nur Gewinne anfallen. In Tat und Wahrheit werden sehr oft eben auch Verluste eingefahren, die zum Abzug zugelassen werden müssen.

Die reinen Einnahmen einer Kapitalgewinn-Steuer schätzt der Bundesrat aufgrund von Vergleichen mit dem Ausland und den Erfahrungen der Kantone in guten Börsenzeiten auf 100 bis 400 Millionen Franken. Die Kosten der Erhebung der administrativ aufwändigen Steuer (Beamtenlöhne, Infrastruktur) sind jedoch noch abzuziehen. Eine wissenschaftliche Studie der Uni Basel¹ beziffert den Bruttoertrag auf 200 bis 300 Millionen Franken. Die Autoren weisen aber darauf hin, dass der Nettoertrag leicht gegen null tendieren kann. Denn auch hier seien weder der Erhebungsaufwand noch die Effekte auf andere Steuern berücksichtigt.

Die Initianten prophezeien hingegen Einnahmen von 400 Millionen bis zur einer oder sogar zwei Milliarden Franken! Fünf Mal mehr als der Bundesrat. Voraussetzung: keine Erhebungsschwierigkeiten, keine Steuerumgehung, keine Steuerhinterziehung, Grossteil der Kapitalgewinne wird realisiert, gute Börsenentwicklung etc. etc.... In der genannten Studie werden die Schätzungen der Initianten zurecht kritisiert.

Die Auswirkungen einer Kapitalgewinn-Steuer auf die gesamte Volkswirtschaft untersuchte der Ökonomeprofessor Peter Kugler in einer fundierten Studie zuhanden des Eidg. Finanzdepartementes. Sein Fazit: Nulleffekt auf die gesamten Steuereinnahmen und Abnahme des realen Volkseinkommens! Das verminderte Volkseinkommen führt zu geringeren Einkommenssteuern. Diese Einnahmefälle kann die Kapitalgewinn-Steuer lediglich kompensieren – erst recht, wenn der hohe Erhebungsaufwand mitberücksichtigt wird.

¹ Quelle: Studer und Kunz, Der Schweizer Treuhänder, 3/1998

3. Deshalb haben alle Kantone die Kapitalgewinn-Steuer abgeschafft.

Riesiger Deklarations- und Buchführungsaufwand bei Privaten wie beim Staat – nur geringer Ertrag – gesamtwirtschaftlich sogar negative Effekte möglich. Bei einer solchen Konstellation ist es nur begreiflich, dass alle Kantone die Besteuerung von Kapitalgewinnen aufgehoben haben. Noch im Jahre 1984 kannten neun Kantone eine Kapital- resp. Beteiligungsgewinn-Steuer, nämlich BE, BS, BL, GR, SG, SO, TG, VS und JU. Nicht zuletzt wegen der administrativen Schwierigkeiten und des geringen Ertrags haben sie alle in den vergangenen Jahren die Kapitalgewinn-Steuer abgeschafft. Als letzter Kanton verzichtete Graubünden ende 1996 auf dieses nicht befriedigende Instrument. Was sich auf kantonaler Ebene nicht bewährt hat, soll nun auf eidgenössischer eingeführt werden! Solche Logik führt in die Sackgasse. Der massive Administrationsaufwand wird auch auf Bundesebene nicht geringer und die Erträge werden ebenso wenig steigen. Eine Steuer, die per Saldo die Volkswirtschaft sogar mehr kosten kann als sie einbringt, kann sich die Schweiz nicht leisten.

Untenstehende Tabelle aus der Botschaft des Bundesrates zur Kapitalgewinn-Steuer zeigt, dass die inzwischen abgeschafften kantonalen Kapitalgewinn-Steuern durchschnittlich nicht einmal ein Prozent zu den gesamten Steuereinnahmen beigetragen haben (0,65%). Die verschiedenen Hochrechnungen dieser Erfahrungswerte ergeben auf schweizerischer Ebene nur ein Ertragspotenzial zwischen 100 und 200 Millionen Franken. Diese Einnahmen ständen in keinem vernünftigen Verhältnis zum administrativen Erhebungsaufwand und den negativen Effekten auf das Volkseinkommen und die übrigen Steuereinnahmen.

Hochrechnungen Aufkommen Kapitalgewinnsteuer für die Schweiz

Kanton	Abschaffung Kapitalgewinnsteuer (Jahr)	Wohnbevölkerung gemäss Volkszählung 1990 (Tausend)	Ertrag Kapitalgewinnsteuer vor Abschaffung (Mio. Fr.)	Ertrag Kantonssteuern 1987 insgesamt (Mio. Fr.)
Basel-Stadt	1987	199,4	20,0	1 452
Basel-Landschaft	1987	233,5	1,0	632
St. Gallen	1986	427,5	0,8	773
Graubünden	1996	173,9	0,9	363
Thurgau	1985	209,4	0,2	361
Jura	1987	66,2	1,0	118
6 Kantone		1 309,9	23,9	3 699
Schweiz		6 873,7		18 135
a.	Anteil 6 Kantone an Wohnbevölkerung ganze Schweiz (%)			19,06
b.	Anteil 6 Kantone an Ertrag Kantonssteuern 1987 ganze Schweiz (%)			20,40
c.	Anteil Kapitalgewinnsteuer an Ertrag Kantonssteuern 1987 6 Kantone (%)			0,65
Hochrechnungen Aufkommen Kapitalgewinnsteuer für die Schweiz:				(Mio. Fr.)
1.	mit Hilfe von a)			125
2.	mit Hilfe von b)			117
3.	mit Hilfe von c) (Ertrag Kantonssteuern 1997 = 24 696 Mio. Fr.)			160

NEIN zu einer schädlichen neuen Steuer.

1. Die Kapitalgewinn-Steuer vermindert Wirtschaftswachstum.

Die Initiative verlangt, dass eine Kapitalgewinn-Steuer für Privatpersonen eingeführt wird. Die Steuerlast jedes einzelnen wird dadurch weiter erhöht, der Anreiz, Aktien und Beteiligungspapiere zu erwerben resp. zu veräussern, vermindert. Die neue Steuer belastet damit auch die Wirtschaft. Und innerhalb der Wirtschaft ganz besonders die Klein- und Mittelbetriebe und das Gewerbe. Sie sind von der Verknappung von Eigen- und Risikokapital und von dessen Verteuerung am direktesten betroffen. Sie sind es, die regelmässig auf Einschüsse von ihren Eignern und nahestehenden Personen angewiesen sind. Wer insbesondere in junge Kleinunternehmen investiert und damit den Verlust seines Einsatzes riskiert, soll dafür die Möglichkeit haben, mit Kapitalgewinn belohnt zu werden. Chancen und Risiken stehen damit im Gleichgewicht.

Da bei allen Aktienveräusserungen sofort Steuern anfallen, bleibt man eher auf seinen erworbenen Anlagen sitzen. Das Investieren in neue, eventuell vielversprechende Unternehmen verliert an Attraktivität. Klein- und Mittelbetriebe sind auch dadurch besonders betroffen, weil ihre Aktionäre meist in der Schweiz wohnhafte Privatpersonen sind und somit von der neuen Steuer betroffen wären. Die Aktien von Grosskonzernen werden demgegenüber in ihrer Mehrheit von Firmen, Pensionskassen und im Ausland wohnhaften Personen gehalten, für die bei einer Einführung einer Kapitalgewinn-Steuer für Private mit Wohnsitz Schweiz nichts ändert.

Eine Kapitalgewinn-Steuer führt auch dazu, dass Kapitalgewinne weniger realisiert werden. Die Wertpapiere insbesondere von börsenkotierten Gesellschaften werden länger gehalten, es wird weniger in neue produktivere Unternehmungen investiert. Der Erneuerungsprozess der Wirtschaft wird gehemmt, das Wachstumspotenzial reduziert. Damit wird verhindert, dass zukunftssträchtige Arbeitsplätze geschaffen werden. Die Steuerbasis von morgen wird erodiert.

Die neue Steuer belastet somit nicht nur Privatpersonen, sondern schadet auch der auf Klein- und Mittelbetrieben basierenden Schweizer Wirtschaft.

2. Die Kapitalgewinn-Steuer steht im Widerspruch zur Eigenkapitalbildung.

Mit einer Besteuerung privater Kapitalgewinne verlieren Aktien an Attraktivität. Der international hochmobile Produktionsfaktor Kapital wird dadurch verteuert. Die Zinsen werden steigen. Für die Unternehmen bedeutet dies, dass die Eigenfinanzierung schwieriger und teurer wird. Dieses Handicap bedeutet einen Verlust an Konkurrenzfähigkeit im internationalen Wettbewerb. Die neue Steuer belastet nicht nur Privatpersonen, sondern sie schadet ganz direkt der Wirtschaft. Die Folge für die Volkswirtschaft insgesamt: Das Einkommen wird abnehmen. Das belegen auch wissenschaftliche Studien. Der Einkommenskuchen, den die linken Kreise so gerne verteilen, wird kleiner.

3. Die Kapitalgewinn-Steuer bestraft Selbstverantwortung und Vorsorge.

Angesichts der demografischen Herausforderung für unsere Sozialversicherungen ist es wichtig, dass die private Vorsorge gefördert wird. Eine neue Kapitalgewinn-Steuer vermindert jedoch gerade eine solche private Initiative. Wer die private Vermögensbildung zusätzlich belastet, agiert daher wider besseren Wissens.

Aber auch wer sein Geld mittelfristig anlegt, z.B. mit dem Ziel sein altes Auto endlich ersetzen zu können, wird beim Verkauf der Papiere zur Kasse gebeten. Betroffen ist wiederum in erster Linie der Mittelstand. Um einzelne steuerliche Probleme zu beheben zu versuchen, darf nicht der bereits arg gebeutelte Mittelstand noch weiter geschröpft werden. Steuerschlupflöcher müssen gezielt gestopft werden. Die eidg. Räte haben im Rahmen des Stabilisierungsprogrammes 2000 die wichtigste Massnahme bereits getroffen, indem der Schuldzinsenabzug seit anfangs 2001 erheblich eingeschränkt wird.

Angesichts der sich abzeichnenden Finanzierungsengpässe bei den staatlichen Sozialwerken ist es äusserst unklug, die private Vermögensbildung zusätzlich zu belasten. Mit einer Kapitalgewinn-Steuer würden Schweizer Aktien an Wert einbüßen. Dadurch würden nicht nur die Einnahmen aus der Vermögenssteuer vermindert, sondern auch die staatlichen und privaten Vorsorgeeinrichtungen wie AHV, Pensionskassen oder Lebensversicherungen müssten Kursverluste ihrer Aktiendepots erleiden.

NEIN zu einer unnötigen neuen Steuer.

1. Eine Kapitalgewinn-Steuer passt nicht ins schweizerische Steuersystem.

Die Schweiz kennt eine Vermögenssteuer. Diese wird von den Kantonen erhoben. 1999 machte die Vermögenssteuer 4,5 Prozent der gesamten Steuereinnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden aus. Das sind über 3,9 Milliarden Franken. Im Gegensatz zur Schweiz kennen die meisten europäischen Länder – mit Ausnahme Griechenlands – eine Kapitalgewinn-Steuer, aber keine Vermögenssteuer. Die Kapitalgewinn-Steuer ist allerdings in sehr unterschiedlicher Weise ausgestattet: zum Teil werden bloss kurzfristige Gewinne erfasst und zum Teil nur solche aus der Veräusserung von massgeblichen Beteiligungen. In fast allen Ländern liegt der Ertrag der Kapitalgewinn-Steuer jedoch unter 1 Prozent des Gesamtsteueraufkommens. Eine Ausnahme bildet lediglich die USA, wo die Kapitalgewinn-Steuer in etwa gleich ergiebig ist wie die Schweizer Vermögenssteuer.

Nun soll zusätzlich zur Vermögenssteuer auch noch eine Kapitalgewinn-Steuer in der Schweiz erhoben werden. Bundesrat Kaspar Villiger sagte bei der Präsentation der Botschaft des Bundesrates zur Initiative der Gewerkschaften völlig zu Recht: „Beides zusammen geht steuersystematisch nicht.“ Tatsächlich gibt es kein Land, das eine so umfangreiche Kapitalgewinn-Steuer und eine allgemeine Vermögenssteuer für natürliche Personen kombiniert. Sicher ist: Wenn das schweizerische Steuersystem mit dem Ausland verglichen wird, muss dies umfassend geschehen.

Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, müsste bei der Einführung der Kapitalgewinn-Steuer durch den Bund auf die Vermögenssteuer der Kantone verzichtet werden. Dazu hat jedoch der Bund keine Kompetenz. Das heisst: Eine Kapitalgewinn-Steuer auf Bundesebene würde zu Konflikten zwischen dem Bund und den Kantonen führen. Das schweizerische Steuersystem müsste konsequenterweise stark umgebaut werden.

Eine Kapitalgewinn-Steuer passt nicht zu unserem Steuersystem. Sie ist ein systemfremdes Element. Die Expertengruppe Behnisch war sich absolut darüber im Klaren, dass bei einer Einführung der Kapitalgewinn-Steuer das gesamte schweizerische Steuersystem überprüft werden müsste.

Das heisst: Bei der Einführung einer Kapitalgewinn-Steuer geht es nicht um das Schliessen einer Steuerlücke. Die Kapitalgewinn-Steuer allein würde zu neuen Ungerechtigkeiten führen, die wiederum korrigiert werden müssten, denn bewegliches Kapital wird bereits mehrfach besteuert. Zudem ist eine weitere Verlagerung zu den direkten Steuern unerwünscht. Das würde die negativen wirtschaftlichen Anreize verstärken. Schon heute ist im schweizerischen Steuersystem die zweifache steuerliche Belastung von Unternehmensgewinnen störend. Mit einer Kapitalgewinn-Steuer würde diese zweifache Besteuerung sogar noch auf die einbehaltenen Gewinne ausgedehnt.

2. Kapitalgewinne sind in der Schweiz nicht generell steuerfrei.

Es ist nicht so, dass Kapitalgewinne in der Schweiz generell steuerfrei sind. Bereits heute werden Grundstücksgewinne in allen Kantonen erfasst. Auch Kapitalgewinne auf dem Geschäftsvermögen von Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften müssen besteuert werden; ebenso werden Lotteriegewinne von der Verrechnungssteuer erfasst und unterliegen der direkten Steuer. Bei Privaten unterstehen zudem gewerbsmässig erzielte Kapitalgewinne der Einkommenssteuer.

Steuerbar	Nicht steuerbar
Gewinne auf Grundstücken	Gewinne von steuerbefreiten Personen (Pensionskassen, gemeinnützige Stiftungen etc.)
Gewinne auf beweglichem Vermögen, wenn sie im Geschäftsvermögen erzielt werden. (AG, Genossenschaften, Einzelunternehmen, Personengesellschaften etc.)	Kapitalgewinne von Privaten im Rahmen der ordentlichen Vermögensverwaltung (nicht gewerbsmässig)
Gewerbsmässige Wertschriftengewinne von Privaten	

Die Diskussion um die Kapitalgewinn-Steuer dreht sich letztlich um die nichtgewerbsmässigen Kapitalgewinne von Privaten. Allerdings gibt es für Wertschriftenbesitzer schon heute beträchtliche steuerliche Belastungen. Sie betreffen die Vermögen, die Wertschriftenerträge (Dividenden und Zins) und die Wertschriftentransaktionen (Stempel). Zudem wirkt die direkte Bundessteuer sehr progressiv. Sie ist eine verkappte Reichtumssteuer. Rund zwei Drittel der Einnahmen aus der direkten Bundessteuer der natürlichen Personen werden von nur 10 Prozent der Steuerpflichtigen aufgebracht. Das heisst: Es braucht kein zusätzliches Korrektiv, um Steuergerechtigkeit herzustellen.

Einer Einführung der Kapitalgewinn-Steuer würde unweigerlich der Ruf nach verbesserten Kontrollmöglichkeiten der Steuerbehörden folgen. Damit wäre das Bankkundengeheimnis in Frage gestellt. Dies widerspricht jedoch der schweizerischen Tradition der Selbstdeklaration und des Vertrauens des Staates in die Bürgerinnen und Bürger. In der Schweiz sollen weiterhin die Bürgerinnen und Bürger den Staat kontrollieren und nicht umgekehrt. Der gläserne Bürger droht ansonsten Realität zu werden. Eine Abschaffung des Bankkundengeheimnis würde lediglich den Steuerwiderstand erhöhen, die Umgehung von Steuern fördern und den Finanzplatz Schweiz schädigen.

3. Eine ungerechte Steuer bringt keine Gerechtigkeit.

Zur Einführung einer Kapitalgewinn-Steuer würde es gar keine Verfassungsänderung brauchen. Eine Kapitalgewinn-Steuer könnte auch gestützt auf die heutige Bundesverfassung eingeführt werden. Erforderlich ist nur eine Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer. Die Initiative der Gewerkschaften ist in einem rechtlichen Sinne unnötig. Die Tatsache, dass bis heute keine Kapitalgewinn-Steuer auf Bundesebene eingeführt und im Gegenteil in allen Kantonen die Kapitalgewinn-Steuer abgeschafft wurde, deutet darauf hin, dass die Kapitalgewinn-Steuer mehr Nachteile hat als Vorteile und zudem viele Fragen aufwirft.

So müsste eine wirklich gerechte Kapitalgewinn-Steuer nicht nur Börsengewinne, sondern auch die Gewinne bei der Veräusserung von anderen Gegenständen des beweglichen Vermögens umfassen. Die Steuer müsste also auch auf den Wertzuwächsen von Kunstgegenständen, Schmuck, Antiquitäten oder Wein erhoben werden. Aus Sicht der Steuergerechtigkeit gibt es keinen Grund für die Beschränkung auf Wertschriften. Mit der vermeintlichen Gerechtigkeit der Kapitalgewinn-Steuer ist es also nicht so weit her. Die Kapitalgewinn-Steuer sieht zudem vor, dass Kapitalverluste nur sehr beschränkt anrechenbar sein sollen. Damit würde die Einführung einer solchen neuen Steuer letztlich bedeuten, dass Gewinne staatlich abgeschöpft, Verluste hingegen privatisiert werden.

NEIN zu einer bürokratischen, schädlichen und unnötigen neuen Steuer.

Die Volksinitiative „für eine Kapitalgewinnsteuer“ wurde vor dem Hintergrund eines bestimmten Umfeldes eingereicht: Sie ist geprägt vom Börsenboom der zweiten Hälfte der 90er Jahre. Zudem wurde die Diskussion angeheizt durch verschiedene von den Medien thematisierte Vorkommnisse. Stichworte waren: Millionäre, die nichts versteuern; Fusionswelle; tiefrote Bundesfinanzen; hohe Arbeitslosigkeit. Heute hat sich das Umfeld verändert. Bei einer eingehenderen Betrachtung erweist sich das Instrument der Kapitalgewinn-Steuer als völlig untaugliches Mittel zur Lösung der postulierten Probleme. Es gibt keine überzeugenden Gründe, die Kapitalgewinn-Steuer auf Bundesebene einzuführen.

Die Kapitalgewinn-Steuer ist **bürokratisch** in ihrer Erhebung. Aufwand und Ertrag stehen in keinem Verhältnis.

Die Kapitalgewinn-Steuer ist **schädlich**. Sie schadet der Wirtschaft, behindert die Eigenkapitalbildung und bestraft die Selbstvorsorge der Privathaushalte.

Die Kapitalgewinn-Steuer ist **unnötig**. Sie passt nicht ins schweizerische Steuersystem, schafft neue Ungerechtigkeiten und erhöht die bereits erhebliche Steuerbelastung.

NEIN

zur Kapitalgewinn-Steuer

NEIN zu NEUEN Steuern.

1. Mit der Kapitalgewinn-Steuer wird für viele Steuerpflichtige die Schmerzgrenze überschritten.
2. Neue Steuern führen zu neuen Ausgaben.
3. Vermögende Steuerzahler nicht vertreiben.

NEIN zu einer bürokratischen neuen Steuer.

1. Die Kapitalgewinn-Steuer verursacht einen hohen bürokratischen Aufwand.
2. Bei der Kapitalgewinn-Steuer stehen Aufwand und Ertrag in keinem Verhältnis.
3. Deshalb haben alle Kantone die Kapitalgewinn-Steuer abgeschafft.

NEIN zu einer schädlichen neuen Steuer.

1. Die Kapitalgewinn-Steuer vermindert Wirtschaftswachstum.
2. Die Kapitalgewinn-Steuer steht im Widerspruch zur Eigenkapitalbildung.
3. Die Kapitalgewinn-Steuer bestraft Selbstverantwortung und Vorsorge.

NEIN zu einer unnötigen neuen Steuer.

1. Eine Kapitalgewinn-Steuer passt nicht ins schweizerische Steuersystem.
2. Kapitalgewinne sind in der Schweiz nicht generell steuerfrei.
3. Eine ungerechte Steuer bringt keine Gerechtigkeit.

Die Vorlage

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund hat die Volksinitiative "für eine Kapitalgewinnsteuer" am 5. November 1999 mit 104'407 gültigen Unterschriften eingereicht.

Die Initiative verlangt die Besteuerung der privaten Kapitalgewinne auf beweglichem Privatvermögen. Kapitalgewinne sollen zu einem einheitlichen, proportionalen Satz von mindestens 20 Prozent besteuert werden. Kapitalverluste könnten nur im Steuerjahr und während höchstens zwei weiteren Jahren mit den Kapitalgewinnen verrechnet werden. Geringfügige Kapitalgewinne könnten von der Steuer befreit werden.

Würde die Initiative von Volk und Ständen angenommen, müsste innerhalb von drei Jahren ein Ausführungsgesetz in Kraft treten. Andernfalls wäre der Bundesrat verpflichtet, mittels Verordnung private Kapitalgewinne mit 25 Prozent zu besteuern. Kapitalgewinne bis 5000 Franken sollen steuerfrei sein.

Die Volksinitiative kollidiert mit der bestehenden Vermögenssteuer, ist finanziell vergleichsweise unergiebig und für Steuerpflichtige wie Steuerbehörden administrativ sehr aufwändig. Aus diesen Gründen lehnen Bundesrat und Parlament die Initiative ohne Gegenvorschlag ab. Im Nationalrat erfolgte das Nein mit 120:65 Stimmen, im Ständerat mit 35:6 Stimmen. Über das Volksbegehren des Gewerkschaftsbundes wird am 2. Dezember 2001 abgestimmt.

Wortlaut der Volksinitiative „für eine Kapitalgewinnsteuer“

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 41^{ter} Abs. 1^{ter} (neu) und Abs. 5^{bis} (neu)

^{1ter}Der Bund erhebt eine besondere Steuer auf realisierten Kapitalgewinnen auf beweglichem Vermögen, welche von der direkten Bundessteuer befreit sind.

^{5bis}Für die Kapitalgewinnsteuer nach Absatz 1^{ter} gilt:

Kapitalgewinne werden zu einem einheitlichen, proportionalen Satz von mindestens 20 Prozent besteuert.

Kapitalverluste können im Steuerjahr und während höchstens zwei weiteren Jahren mit den Kapitalgewinnen verrechnet werden.

Die Gesetzgebung befreit geringfügige Gewinne von der Steuer. Sie kann weiter vorsehen, dass die Steuer auf Rechnung des Bundes von den Kantonen erhoben wird. Sie kann zur Steuersicherung eine Quellensteuer vorsehen.

II

Die *Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung* werden wie folgt ergänzt:

Art. 8^{quater} (neu)

¹Falls innert drei Jahren nach Annahme des Verfassungsartikels über die Kapitalgewinnsteuer nach Artikel 41^{ter} Absatz 1^{ter} und Absatz 5^{bis} kein Ausführungsgesetz in Kraft gesetzt wird, erlässt der Bundesrat die notwendigen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg.

²Dabei gelten folgende Grundsätze:

Der Steuer unterliegen Kapitalgewinne, insbesondere auf Devisen, Wertpapieren und Beteiligungen, einschliesslich Gewinne auf Optionen, Termingeschäften und anderen derivaten Anlageinstrumenten sowie auf Anteilen von Anlagefonds.

Steuerpflichtig ist, wer in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Wer nach Artikel 56 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer von der Steuerpflicht befreit ist, ist dies auch für die Kapitalgewinne.

Der Steuersatz beträgt 25 Prozent.

Pro Jahr sind pro Steuerpflichtigen die ersten 5'000 Franken Kapitalgewinne steuerfrei.

Der Bundesrat kann zur Steuersicherung die Kapitalgewinnsteuer soweit möglich an der Quelle erheben.

³Der Bundesrat kann zur Gewährleistung der familiären Nachfolgeregelung bei kleinen und mittleren Unternehmungen langjährige Zahlungsfristen vorsehen.

⁴Der Bundesrat erlässt im weiteren die notwendigen Normen zur Erhebung der Steuer, namentlich solche über die Haftung, das Verfahren, die Amts- und Rechtshilfe, die Rechtsmittel, die Fälligkeit, die Verjährung und die Strafnormen. Er kann dabei Bussen bis zum Fünffachen der hinterzogenen Steuer und Gefängnis bis zu drei Jahren vorsehen. Den gleichen Strafen unterstehen professionelle Wertpapierhändler, welche den Pflichten zur Steuersicherung nicht genügen.